Ausfertigung

Hüttenordnung

§1 - Vertragsgegenstand

Die Buchwaldhütte und die sanitären Anlagen, sowie die Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde Lobbach.
Als Parkraum für Personenkraftwagen steht der vorgesehene Platz, hinter der Hütte, zur Verfügung. Die Schranke am Parkplatz unterhalb der Buchwaldhütte ist mit dem dafür vorgesehenen Riegel nach dem Öffnen zu sichern. Bei Verlassen der Hütte ist die Schranke wieder zu schließen.

Änd. 29.06.2018
siehe hinten

§ 2 – Mietpreis

Für die Buchwaldhütte (§ 1) ist bei Vertragsabschluss ~~ein Mietpreis~~ in Höhe von 100,00 EUR fi (Mietzeit von 13.00 Uhr ~~bis 13.00~~ Uhr des darauffolgenden Tages) zu entrichten.

§ 3 – Nebenkosten

Die Nebenkosten belaufen sich auf eine Wasserpauschale von 2,50 EUR sowie einer Stromgebühr von 0,50 EUR pro kWh.

§ 4 – Kaution

Der Mieter leistet bei der Hüttenübernahme eine Kaution in Höhe von 150,00 EUR. Dieser Kautionsbetrag wird bei ordnungsgemäßer Hüttenübergabe wieder zurückerstattet. Der Vermieter hat aber auch das Recht, den Geldbetrag gem. §§ 339 ff BGB ganz oder teilweise einzubehalten, wenn entgegen der Vertragsvereinbarungen gehandelt wurde.

§ 5 – Reinigung

Sämtliche Räumlichkeiten und der Vorplatz sind nach der Nutzung in gründlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Geschirrtücher und Reinigungsmittel sind selbst mitzubringen. Der Kühlschrank ist zu reinigen. Tische, Bänke und sonstige Einrichtungsgegenstände sind abzuwischen und an ihrer ursprünglichen Position zurückzustellen. Der gesamte anfallende Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen. Müllsäcke sind selbst mitzubringen oder können bei der Gemeindekasse erworben werden.

§ 6 – Ausstattungspaket, Geschirr

In der Hütte ist Geschirr vorhanden. Für fehlendes oder beschädigtes Geschirr wird eine Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von 2,50 EUR pro Stück erhoben. Für Messer, Gabeln, Löffel und Gläser beträgt diese 1,00 EUR pro Stück. Das restliche Inventar wird im Einzelfall gesondert bemessen. Der Mieter verpflichtet sich während des Aufenthalts kein Einweggeschirr zu benutzen.

§ 7 – Haftungsausschluss

1.
Die Gemeinde Lobbach überlässt dem Nutzer die Buchwaldhütte und deren Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen, jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine

Beauftragten zu prüfen. Der Mieter übernimmt die der Gemeinde als Hütteneigentümerin obliegende Streupflicht. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.

2.

Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

3.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

4.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

6.

Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, das eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

7.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 8 – Besondere Vereinbarungen

1) Der Zufahrtsweg sowie die Kreis- und Landstraße sind freizuhalten.
2) Im Außenkamin darf keine Feuerung mit Holz vorgenommen werden, sondern ausschließlich mit Holzkohle befeuert werden. Die Asche ist aus dem Ofen/Grill zu entfernen.
3) Das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der Hütte ist verboten. In die Wände und Balken in und an der Hütte dürfen keine Nägel und Harken angebracht werden.
4) Die Schlüsselübergabe, nach der Veranstaltung, wird am Folgetag um 13.00 Uhr von beauftragten der Gemeinde (siehe Vertrag) durchgeführt.

5) Die Benutzung von Verstärkergeräten zur Aufführung von Musik ist untersagt. Musik ist nur in Zimmerlautstärke zulässig. Bei Zuwiderhandlungen muss die Hütte unverzüglich geräumt werden, in diesem Fall wird die Benutzungsgebühr und Kaution nicht zurückerstattet.

6) Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bedingungen und Überschreiten der festgelegten Mietdauer kann die Kaution ganz oder teilweise einbehalten werden.

7) Stornierungen sind dem Vermieter spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn mitzuteilen, ansonsten muss dem Mieter eine Stornogebühr in Höhe von 25,00 EUR in Rechnung gestellt werden. Diese Bedingungen sind die Grundlage des Vertrags über die Benutzung der Buchwaldhütte und werden per Unterschrift vom Mieter anerkannt.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 21. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. September 1981 außer Kraft gesetzt.

Lobbach, den 21. September 2017
Knecht, Bürgermeister

Ausgefertigt
Lobbach, den 10. Oktober 2017

Knecht, Bürgermeister

Gemeinde 74931 Lobbach
Rhein-Neckar-Kreis

Änderung der

Benutzungsordnung

Für

die Buchwaldhütte in Lobbach (Hüttenordnung)

§ 1
„§ 2 – Mietpreis wird wie folgt geändert:

(1) Für die Buchwaldhütte (§ 1) ist generell bei Vertragsabschluss ein Mietpreis in Höhe von 100,00 EUR für einen Tag (Mietzeit von 13.00 Uhr bis 13.00 Uhr des darauffolgenden Tages) zu entrichten.
(2) In begründeten Ausnahmefällen ist bei Vermietung für die Dauer von weniger als sechs Stunden ein Mietpreis in Höhe von 50,00 Euro bei Vertragsabschluss zu entrichten."

§ 2 – Inkrafttreten
Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lobbach, den 29.06.2018

Knecht, Bürgermeister